

II - 2665 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 16. Dezember 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

--

Klappe - Durchwahl

Zl. 10.009/142-4/87

1080 IAB

1987 -12- 18

zu 1074 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Kollegen an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Förderung des Milizgedankens durch Schreiben an Bundesminister über die Beseitigung von Schwierigkeiten bei Kader- und Truppenübungen, Nr. 1074/J

Die anfragenden Abgeordneten richten an mich folgende Fragen:

- 1) Haben Sie ein Schreiben des Bundeskanzleramtes erhalten, in dem empfohlen wird, in Ihrem Ressortbereich darauf hinzuweisen, Bediensteten keine Schwierigkeiten zu bereiten, um einem Einberufungsbefehl zu Kader- und Truppenübungen Folge zu leisten?
- 2) Was haben Sie veranlaßt, um dieser Empfehlung in Ihrem Ressortbereich Rechnung zu tragen?
- 3) Ist diese Empfehlung an alle Ihrem Ressort untergeordneten Dienststellen nachweislich weitergeleitet worden?
- 4) Haben Sie in Wahrnehmung Ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den Ihrem Ressortbereich zugeordneten gesetzlichen Interessensvertretungen diese Empfehlung ebenfalls weitergeleitet?"

- 2 -

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Ein diesbezügliches Schreiben des Bundeskanzlers habe ich am 1. Dezember 1981 erhalten.

Zu Fragen 2 und 3:

Auf Grund dieses Schreibens des Bundeskanzlers habe ich alle leitenden Beamten der Zentralstelle sowie die Leiter der Dienstbehörden und Dienststellen im Bereiche des Bundesministeriums mit Erlaß vom 18. Dezember 1981 angewiesen, bei Einberufung eines Bediensteten zu einer Truppenübung die notwendigen Vorkehrungen für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes während der Abwesenheit des Bediensteten zu treffen und von Anträgen auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen Abstand zu nehmen.

Zu Frage 4:

Die Weitergabe der Empfehlung des Bundeskanzlers kann sich nicht aus der Wahrnehmung einer Aufsichtspflicht über die dem Ressortbereich zugeordneten gesetzlichen Interessensvertretungen ergeben. Das im § 30 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl.Nr. 105/1954, ausdrücklich erwähnte Aufsichtsrecht gibt nach herrschender Auffassung dem Bundesminister neben den im Gesetz selbst geregelten Fällen ein Recht zum Eingriff in die Selbstverwaltung nur im Falle deren gesetzwidrigen Handelns. Die Personalhoheit für den Bereich der einzelnen Arbeiterkammern obliegt dem jeweiligen Kammervorstand. Die Erteilung von Empfehlungen über die Ausübung dieser Personalhoheit im Rahmen der Gesetze ist daher keine in Verbindung mit der Aufsichtspflicht wahrzunehmende Aufgabe der Aufsichtsbehörde.

Der Bundesminister:

